

# RS Lvwg 2020/10/16 LVwG-M-7/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2020

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

16.10.2020

## Norm

B-VG Art 130 Abs1 Z2

SPG 1991 §29

SPG 1991 §38a Abs1

## Rechtssatz

Dass der Verfügung von Maßnahmen nach § 38a SPG ein umfassendes Ermittlungsverfahren voranzugehen hätte, kann (sich das Wesen von Betretungs- und Annäherungsverboten als Dringlichkeitsmaßnahmen vor Augen haltend) ebenso wenig gefordert werden, wie eine abschließende Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz eines als Anlass tat zugrunde gelegten Verhaltens (dies zu klären, ist Sache des Strafverfahrens [VwSlg 15.444 A/2000]).

## Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Betretungsverbot; Annäherungsverbot; Gefährlichkeitsprognose;  
Verhältnismäßigkeitsprinzip;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.M.7.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

30.11.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)